**Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung**

Stadt/Markt/Gemeinde XY (im Folgenden: Gemeinde)

Adresse

**Präambel**

Das Land hat für Investitionsprojekte, welche auf Basis des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 – KIG 2020, BGBl. I Nr. 56/2020, vom Bund mit Zweckzuschüssen unterstützt werden, zusätzliche Landesmittel (im Folgenden: Landeszuschüsse) auf Basis der „Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen für Investitionsprojekte durch das Land Steiermark an die steirischen Gemeinden im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020), BGBl. I Nr. 56/2020“ vom 09. Juli 2020 (im Folgenden: Landesrichtlinien) zur Verfügung gestellt.

Das Land wird zur Sicherstellung der Liquidität 50% des Landeszuschusses nach Beschluss des Landeszuschusses durch die Steiermärkische Landesregierung an den Empfänger gemäß Punkt 1.2 der Landesrichtlinien überweisen. Der restliche Landeszuschuss wird nach Vorlage des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Landeszuschüsse angewiesen.

Diese einseitige Zustimmungserklärung ist eine Bedingung für die Gewährung von Landeszuschüssen gemäß Punkt 2.1 der Landesrichtlinien. Sie dient dazu, dass nicht widmungsgemäß verwendete Landeszuschüsse vom Land bei den nachfolgenden monatlichen Ertragsanteilsvorschüssen in Abzug gebracht werden können (im Folgenden: Einbehalt).

**Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung**

Sofern Landeszuschüsse aufgrund der „Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen für Investitionsprojekte durch das Land Steiermark an die steirischen Gemeinden im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020), BGBl. I Nr. 56/2020“ (im Folgenden Landesricht­linien) an das Land zurückzuzahlen sind, stimmt die Gemeinde im Vorhinein zu, dass das Land den Rückforderungsbetrag entsprechend den Landesrichtlinien bei den nachfolgenden Ertragsanteilsvor­schüssen in Abzug bringen darf.

Diese Zustimmungserklärung gilt auch für Landeszuschüsse, die von der Gemeinde beherrschte Projektträger erhalten haben.

Die Gemeinde stimmt zu, dass das Land Steiermark das Recht hat, den Einsatz und die Auswirkung der Landeszuschüsse einer Evaluierung zu unterziehen und die widmungsgemäße Verwendung der Landeszuschüsse jederzeit zu prüfen. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Land dabei zu unterstützen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Land Einzelfallprüfungen der Investitionsprojekte, für die ein Landeszuschuss gewährt wurde, vornehmen und bei widmungswidriger Verwendung des Landeszuschusses diesen vom Empfänger gemäß der gesonderten Vereinbarung laut Punkt 2.1 Z 2 der Landesrichtlinien einbehalten kann.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass dem Steiermärkischen Landesrechnungshof vorbehalten ist, eine Einzelfallprüfung der Investitionsprojekte, für die ein Landeszuschuss gewährt wurde, vorzunehmen. Übersteigt die in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen des Landes aufgrund der Landesrichtlinien insgesamt einen Betrag von € 250.000,00, kann der Steiermärkische Landesrechnungshof die gesamte Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, prüfen. Die Gemeinde verpflichtet sich, dies auch für die von ihr beherrschten Projektträger zuzulassen.

Die Gemeinde verpflichtet sich durch Unterfertigung dieser Zustimmungs- und Verpflichtungs­erklärung, den Organen des Landes Steiermark, des Landesrechnungshofes Steiermark oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten, zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Landesrichtlinien, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) der Gemeinde bzw. von ihr beherrschten Projektträgern zu gestatten, wo immer sich diese befinden.

Die Gemeinde stimmt zu, dass

1. Informationen der Gemeinde und des von ihr beherrschten Projektträgeres (im Folgenden: Empfänger) über die gesetzliche Ermächtigung des Landes Steiermark, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Empfänger betreffenden, personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung, für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt verarbeitet werden.
2. Informationen der Empfänger über die gesetzliche Ermächtigung des Landes Steiermark, Daten gemäß lit. a im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung

- an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,

- allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,

- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,

- allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die einen gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben,

übermittelt werden können.

1. Informationen der Empfänger, ihr/sein Name oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.
2. Informationen der Empfänger, Angaben zu ihr/ihm, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden können.
3. gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a Datenschutz-Grundverordnung der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle auch besondere Kategorien von Daten für Zwecke gemäß lit a bis d verarbeiten darf.
	* Diese Einwilligung kann jederzeit durch E-Mail an abteilung7@stmk.gv.at widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf ihrer Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Diese Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung wurde vom Gemeinderat der Stadt/Markt/Gemeinde X in der Sitzung am xx.xx.xxxx (GZ: *Geschäftszeichen der Genehmigung*) genehmigt.

Für die Stadt/Markt/Gemeinde X

Der Bürgermeister